

(4) Vor dem Schießen mit Bolzenschußgeräten ist zu gewährleisten, daß durch das Schießen Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden können.

(5) Vor dem Schießen ist beim Bolzenschußgerät Type 713 die Laufmutter (Verbindungsmutter zwischen Lauf und Hülse) fest anzuziehen und zu sichern. Beim Bolzenschußgerät Type 711 ist die Rändelmutter fest anzuziehen und des öfteren auf festen Sitz zu prüfen.

#### § 8

(1) Bolzenschußgeräte sind so zu halten, daß auch ein unbeabsichtigter Schuß nicht zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen führen kann.

(2) Vor dem Laden der Bolzenschußgeräte ist zu prüfen, ob Lauf und Verschluß frei von Schmutz und Fremdkörpern sind.

(3) Bolzenschußgeräte dürfen erst unmittelbar vor dem Auslösen des Schusses geladen werden. Sie dürfen erst abgelegt werden, wenn sie entladen sind.

(4) Bei Kartuschenversagern ist erneut zu zünden. Bei nochmaligem Versagen ist eine Minute zu warten, bevor das Gerät von der vorgesehenen Einschußstelle abgesetzt und der Verschluß geöffnet wird (Nachbrennergefahr). Im übrigen ist bei Versagern nach der Bedienungsanweisung zu verfahren.

(5) Bolzenschußgeräte dürfen nur von einem sicheren Standplatz aus bedient werden. Werden Leitern verwendet, sind diese entsprechend zu sichern. Bolzenschußgeräte sind beim Schießen mit beiden Händen zu halten.

#### § 9

(1) Beim Schießen mit Bolzenschußgeräten sind von allen Beteiligten Schutzbrillen aus splittersicherem Glas und Schutzhelme zu tragen.

(2) Es ist zu sichern, daß sich Unbeteiligte während des Schießens im unmittelbaren Gefahrenbereich nicht aufhalten.

(3) Die Räume hinter den Einschußstellen der Bolzen sind vor dem Schießen mit Warntafeln zu versehen und so abzusperren, daß in diese Räume keine Personen gelangen können. Entsprechendes gilt, wenn Bolzen in Decken oder Fußböden geschossen werden. Liegt hinter den Einschußstellen freies Gelände (z. B. Straße, Hof, Betriebsgelände), so sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(4) Werden kombinierte Bolzenschuß- und Schlaggeräte (wie Type 5002) als Bolzenschlaggeräte verwendet, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 334 vom 5. Februar 1959 — Bolzenschußgeräte — (GBl. I S. 157) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes • der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 377

Anordnung vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — und

Anordnung vom 5. März 1963 über die Methodik der Bedarfsplanung und das Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964, die folgende Anlagen enthält:

Anlage 1 — Methodische Bestimmungen für die Planung des Bedarfs an Material und Ausrüstungen 1964

Anlage 2 — Erläuterungen zum Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964 — Bilanzverzeichnis 1964 —

Anlage 3 — Verzeichnis der staatlichen Material- und Ausrüstungsbilanzen 1964 — Bilanzverzeichnis 1964 —

388 Seiten, 6.— DM.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand  
Erfurt. Erfurt, Anger, 37/38, Telefon: 5451, zu beziehen.*